



Fortbildungsordnung Aufstiegsfortbildung ZMF

(FortbOZMF)



Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF)

vom 6. März 2002 (BZB, Heft 4/2002, S. 79),
geändert durch Satzung vom 24.11.2008 (BZB, Heft 12/2008, S. 87)

Inhalt

I. Abschnitt Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

II. Abschnitt Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungskriterien

§ 3 *(weggefallen)*

§ 4 *(weggefallen)*

III. Abschnitt Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5 Schulungsstätte

§ 6 Dauer

§ 7 Lerngebiete

IV. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 8 Prüfungsgegenstand

V. Abschnitt Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 9 Geltungsbereich

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

§ 11 Inkrafttreten

§ 12 Übergangsbestimmungen

I. Abschnitt Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

- (1) Ziel der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin/zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) ist es, Mitarbeiterinnen der Zahnarztpraxis einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen (§ 1 Abs. 4 BBiG), der sie befähigt, qualifizierte Handlungsverantwortung nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen u. a. bei
 - begleitenden Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen auf den Gebieten der Prävention und Therapie,
 - Tätigkeiten der Praxisverwaltung und -organisation,
 - der Unterstützung in der Ausbildung der Auszubildendenzu übernehmen.
- (2) Der/Die Zahnmedizinische Fachassistent/in ist dabei auf den Gebieten der Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung und Gesundheitsaufklärung unterstützend tätig. Die Fortbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachassistenten/Fachassistentin ist ausgerichtet auf eine fachbezogene Tätigkeit in den Praxen der niedergelassenen Zahnärzte und in Kliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten.

II. Abschnitt Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungskriterien

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme der Fortbildung sind:
 - a) der Nachweis einer mit Erfolg vor einer (Landes-)Zahnärztekammer abgelegten Abschlussprüfung als Zahnarzhelfer/in bzw. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsganges,
 - b) der Nachweis einer mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit als Zahnarzhelfer/in bzw. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r,
 - c) der Teilnahmenachweis an einem Kurs über Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Notfällen mit mindestens 16 Unterrichtsstunden, wobei der Nachweis zum Zeitpunkt des Beginns der Fortbildung nicht älter als zwei Jahre sein darf, andernfalls genügt bei entsprechendem Grundkurs die zum Zeitpunkt des Beginns der Fortbildung nicht länger als zwei Jahre zurückliegende Teilnahme an einem acht Unterrichtsstunden umfassenden Auffrischkurs, sofern zwischen Grundkurs und Auffrischkurs, und bei einer Kette von Auffrischkursen zwischen diesen, höchstens 2 Jahre liegen,
 - d) der Kenntnissnachweis gem. § 18a Abs. 3 RöV, soweit gemäß § 18a Abs. 2 RöV vorgeschrieben in aktueller Form,und
 - e) Nachweise über das erfolgreiche Ablegen eines mindestens 60-stündigen Kurses in Prophylaxe und eines mindestens 30-stündigen Kurses in der Herstellung von provisorischen Versorgungen, wobei diese Kurse von der Bayerischen Landeszahnärztekammer anerkannt sein müssen.
- (2) Einen gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgang gem. Abs. 1 Buchstabe a) stellt auf Antrag die Kammer als „Zuständige Stelle“ fest.

§ 3 (weggefallen)

§ 4 (weggefallen)

III. Abschnitt Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5 Schulungsstätte

Die Fortbildung wird an nach Art, Einrichtung und Ausstattung für diese Fortbildung geeigneten Schulungsstätten, die nach dieser Fortbildungsordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer unterrichten, durchgeführt.

§ 6 Dauer

- (1) Die Fortbildung umfaßt mindestens 700 Unterrichtsstunden.
- (2) Die Fortbildung kann in Vollzeitform oder berufsbegleitend durchgeführt werden.
- (3) Die Fortbildungszeit ist aufgliedert in theoretische und praktische Kursanteile, begleitet durch Übungen und Demonstrationen.
- (4) Soweit eine Vergleichbarkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann die Bayerische Landes Zahnärztekammer auf schriftlichen Antrag abgeschlossene Fortbildungsteile, die nach der Fortbildungsordnung einer (Landes-) Zahnärztekammer durchgeführt worden sind, anrechnen.

§ 7 Lerngebiete

- (1) Während der Fortbildung werden die gem. Anlage für eine qualifizierte Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten als ZMF vermittelt.
- (2) Im Rahmen der Fortbildung werden praktische Übungen am Modell, Phantomkopf und Patienten unter Aufsicht und Kontrolle durchgeführt, sofern sich jeweils die Notwendigkeit aus den Lerninhalten ergibt.
- (3) Die Unterrichtung im theoretischen und praktischen Bereich erstreckt sich dabei insbesondere auf folgende Lerngebiete:
 1. Allgemeinmedizinische Grundlagen
 2. Zahnmedizinische Grundlagen
 3. Ernährungslehre
 4. Oralprophylaxe
 5. Klinische Dokumentation
 6. Behandlungsbegleitende Maßnahmen
 7. Arbeitssicherheit und -systematik/Ergonomie
 8. Psychologie und Kommunikation
 9. Abrechnungswesen
 10. Praxisorganisation/Rechts- und Berufskunde/Verwaltung
 11. Ausbildungswesen/Pädagogik

IV. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 8 Prüfungsgegenstand

Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 7 genannten Gebiete und richtet sich im Einzelnen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in Verbindung mit den „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten“.

V. Abschnitt Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 9 Geltungsbereich

- (1) Diese Fortbildungsordnung gilt für den Bereich der Bayerischen Landes Zahnärztekammer.
- (2) Die vor einer anderen (Landes-) Zahnärztekammer als „Zuständige Stelle“ gem. § 71 Abs. 6 BBiG absolvierten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie nach einer dieser Ordnung entsprechenden Fortbildungsordnung abgelegt worden sind.

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Fortbildungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 11 Inkrafttreten*

Diese Ordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im BZB in Kraft. Gleichzeitig treten die Fortbildungsordnung für Zahnmedizinische Fachhelferinnen und Zahnmedizinische Verwaltungshelferinnen vom 28./29.11.1997 (bekannt gemacht Bayerisches Zahnärzteblatt, Heft 4/1998) außer Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Für diejenigen Zahnärzthelferinnen und Zahnmedizinischen Fachangestellten, die eine Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin nach den bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, gelten die bis zum 31.12.2008 geltenden Bestimmungen bis zum Ende der Fortbildung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen weiter.

* Anm. d. Redaktion: Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 6. März 2002 (BZB, Heft 4/2002, S. 79). Die vorliegende Fassung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft; siehe aber die Übergangsbestimmungen.

Anlage zu § 7 Fortbildungsordnung

für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin
und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten

1. Allgemeinmedizinische Grundlagen

- Anatomie/Histologie
- Physiologie
- Pathologie
- Mikrobiologie/Hygiene
- Pharmakologie

2. Zahnmedizinische Grundlagen

- Ätiologie und Pathogenese von Zahnhartsubstanzdestruktionen
 - Plaque, Karies, Erosionen, Abrasionen
 - Klinisches Bild
 - Prävention
- Ätiologie und Pathogenese von Gingivitiden und Parodontopathien
 - Anatomische und pathologische Strukturen in der Mundhöhle
 - Formen und Verlauf der Parodontalerkrankungen

3. Ernährungslehre

- Stoffwechsel und Ernährung
- Ernährung und Plaquebildung
- Zucker und andere Kohlenhydrate
- Zahngesunde Ernährung
- Ernährungsanamnese und -beratung

4. Oralprophylaxe

- Möglichkeiten der Mundhygiene
 - Zahnputztechniken
 - Hilfsmittel zur Durchführung der Mundhygiene
- Anwendung von Fluoridpräparaten in der Praxis und zu Hause
- Fissurenversiegelung
 - relative und absolute Trockenlegung (Kofferdam)
- Einsatz und Handhabung von Instrumenten zur maschinellen und manuellen Zahnreinigung
- Glattflächenpolitur
- Schleifen und Schärfen von Parodontalinstrumenten
- Füllungspolitur

- Alginatabformung
- Modellherstellung
- Patientenvorstellung
- Organisation eines Recalls

5. Klinische Dokumentation

- Mithilfe bei
 - der Befunderhebung
 - der Untersuchung der Mundhöhle
 - der Erhebung von Mundhygienebefunden (Plaque und Entzündungsindices)
 - der Erhebung von PAR-Befunden
 - der Speicheldiagnostik
 - der Auswertung der Befunderhebung
 - der Erstellung des PAR-Status nach Angaben
 - der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden
- Fallpräsentation

6. Behandlungsbegleitende Maßnahmen

- Konservierend – chirurgisch
 - Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse
- Prothetisch
 - Herstellung provisorischer Kronen und Brücken
- Kieferorthopädisch
 - Ausligieren von Bögen
 - Einligieren von Bögen im ausgeformten Zahnbogen
 - Auswahl und Anprobe von Bändern
 - Entfernen von Kunststoffresten und Zahnpolitur auch mit rotierenden Instrumenten nach Bracketentfernung durch den Zahnarzt
- Tätigkeit im Praxislabor
- Zahnärztliche Radiologie
- Material- und Werkstoffkunde
- Fotografie

7. Arbeitssicherheit und -systematik/Ergonomie

8. Psychologie und Kommunikation

- Einführung in die Lernpsychologie
- Patientenführung und Motivierung
- Mitarbeiterführung
- Angstabbau
- Rhetorik
- Stressbewältigung

9. Abrechnungswesen

- Gesetzliche Grundlagen und vertragliche Bestimmungen
- Ab- und Berechnung aller zahnärztlichen und labortechnischen Leistungen

10. Praxisorganisation/Rechts- und Berufskunde/Verwaltung

- Aufgaben und Ziele sowie Verfahrens- und Lösungsansätze zur rationellen Arbeitsbewältigung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen in bezug auf Praxis, Mitarbeiter und Patienten
- Interner und externer Informationsaustausch
- Praxismarketing
- Allgemeine Rechtsbegriffe einschließlich Rechnungs- und Mahnwesen
- Gesetze und Verordnungen der Zahnarztpraxis
- Arbeitsrecht und Arbeitsschutzbestimmungen
- Aufgaben, Rechte und Pflichten -Schweigepflicht
- EDV

11. Ausbildungswesen/Pädagogik

- Allgemeine Grundlagen der Berufsbildung
- Unterstützung bei der Planung und Durchführung der Ausbildung
- Grundlagen der Lernpsychologie und Pädagogik

12. Praktika

Lehrpraxispraktikum mit Testatbögen (ca. 160 Std.)

- Kennenlernen des Prophylaxeprogramms der Lehrpraxis
- Planung und Durchführung bezüglich Diagnostik, Motivation/Instruktion, Reinigung)
- Nachweis von Kenntnissen über Pflege und Instandsetzung einschl. Schleifen von PAR-Instrumenten

Klinikpraktikum (ca. 80 Std.)

- Therapieplan, Information, Motivation und Instruktion der Patienten einschl. Praktischen Übungen
- Vorbereitung für Patientenbehandlung
- Instrumenten-Desinfektion, Schärfen, Sterilisation

Tätigkeit in der Beschäftigungspraxis mit Testatbögen (ca. 250 Std.)

- Praktische Übungen zur Indexerhebung und Belagsanfärbung
- Belags- und Zahnsteinentfernung
- Füllungspolitur
- Prophylaxemotivation und -instruktion
- Ernährungsberatung
- Praktische Übungen zur Mundhygiene
- Fluoridierung
- Herstellung von Situationsabdrücken und Modellen
- Erstellen von Röntgenbildern
- Mitwirkung beim Anlegen von Kofferdam
- Mitwirkung bei der Fissurenversiegelung
- Schleifen von PAR-Instrumenten